

Änderung des Landeshaushaltsgesetzes und ggf. des Landesbesoldungsgesetzes wegen der Einstufung von Dienstgruppenleitern der Polizei

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landeshaushaltsgesetzes und ggf. des Landesbesoldungsgesetzes wegen der Einstufung von Dienstgruppenleitern der Polizei begehrten.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 7. März 2024 endete, haben 832 weitere Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 30. April 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. Januar 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent regt an, durch eine Änderung des gesetzlichen Rahmens die Funktion der Dienstgruppenleiter im Wechselschichtdienst der Polizei der Besoldungsgruppe 13 zuzuordnen. Wie von Ihnen erbeten, werde ich darauf eingehen, ob Anpassungen des Besoldungsrechts bzw. Haushaltsrechts aus der Sicht der Landesregierung zweckmäßig wären.*

*Nach § 21 des Landesbesoldungsgesetzes sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Diese besoldungsrechtliche Vorschrift knüpft an das abstrakt-funktionelle Amt (Funktion) und das Amt im statusrechtlichen Sinne an. Eine konkrete, rechtlich verbindliche Zuordnung einzelner Funktionen zu einzelnen Besoldungsgruppen kennt das rheinland-pfälzische Recht bisher nur bezogen auf spezielle Leitungsfunktionen. Dies gilt z.B. für die Leitung oder stellvertretende Leitung von Behörden, etwa im Schulbereich. Außerhalb spezieller Leitungsfunktionen hat der Gesetzgeber bewusst auf detaillierte, in einem Katalog festgelegte Regelungen verzichtet. Die konkrete Ausgestaltung vollzieht sich in diesen Fällen vielmehr dergestalt, dass der parlamentarische Gesetzgeber die statusrechtlichen Ämter den verschiedenen Besoldungsgruppen grundsätzlich zuweist und die jeweils betroffenen Ressorts sodann für ihren Geschäftsbereich über eine konkrete Stellenbewertung und unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenplans als Ausfluss der Haushaltsgesetzgebung bestimmen müssen, welchem statusrechtlichen Amt die jeweils konkret wahrgenommene Funktion zuzuordnen ist.*

*Eine Zuordnung weiterer abstrakt-funktioneller Ämter zu einzelnen Besoldungsgruppen über das Besoldungsrecht hätte demgegenüber zur Folge, dass eine Katalogisierung und damit eine Standardisierung einer Vielzahl unterschiedlicher Funktionen notwendig würde. Diese Katalogisierung wäre ausgesprochen komplex und aufwändig und in der Praxis für den Gesetzgeber nicht durchführbar, statisch und dem Einzelfall nicht zugänglich. Infolgedessen findet sich die rheinland-pfälzische Grundschematik in ähnlicher Form bei allen anderen Gesetzgebern. Hierzu folgendes Beispiel: Die Tätigkeiten einer Dienstgruppenleitung unterscheidet sich z.B. je nach Größe der Dienstgruppe oder der Komplexität der regelmäßig anfallenden Einsätze. Die Schwierigkeit einer Sachbearbeitung im Personalbereich wird stark davon geprägt, welche Aufgaben auf die Sachbearbeitung delegiert wurden und wie vielfältig das betreute Personalrecht ist. Während es sinnvoll erscheint, die Zuordnung zu Ämtern bei Leitungspositionen auf wenige Kriterien - die Größe und Bedeutung der Dienststelle - zu stützen, gestaltet sich die Erarbeitung der Kriterien und die Subsumtion unter diese Kriterien bei anderen Tätigkeiten einzelfallbezogen und damit der Systematik einer verallgemeinernden Gesetzgebung schwerlich zugewandt.*

*Hinzu kommt die enge Verknüpfung zwischen organisatorischen Rahmenbedingungen und Arbeitsinhalten, die sich auch im Quervergleich ähnlicher abstrakt-funktioneller Ämter stellen kann. Insgesamt besteht ein enger Zusammenhang zwischen organisatorischen Maßnahmen und den jeweils ausgeübten Funktionen. Verändern sich Tätigkeiten, etwa durch Zentralisierungen oder materiell-rechtliche Veränderungen, müssten die gesetzlichen Zuordnungen jeweils angepasst werden.*

*Um der Unterschiedlichkeit der Personalkörper und der Komplexität der Lebensverhalte Rechnung tragen zu können, besitzt der Dienstherr nach der aktuellen Rechtslage daher bewusst einen weiten Entscheidungsspielraum. Im Polizeibereich erfolgt die Zuordnung der Funktionen zu den Ämtern im statusrechtlichen Sinne durch das zuständige Ministerium des Innern und für Sport.*

*Zwischen einer sach- und damit funktionsgerechten Besoldung im Sinne des Besoldungsrechts und den sich aus dem Haushaltsrecht ergebenden Begrenzungen besteht eine Wechselwirkung. Denn für die Verwaltung ergibt sich aus den Ausgabeansätzen und den zur Verfügung stehenden Stellen auch für das Beförderungsgeschehen eine Limitierung der Handlungsmöglichkeiten (§§ 3 Absatz 1, 45 Absatz 1, Satz 1, 49 Abs. 1 LHO). Die innere Organisation der Verwaltung ist so auszugestalten, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen, um die Verwaltungszwecke zu erreichen.*

*Auch bezogen auf den Personalkörper wird mit dem Haushaltsplan eine Entscheidung darüber getroffen, wo begrenzte finanzielle Ressourcen mit welcher Priorität eingesetzt werden sollen. Die Dispositionsmöglichkeiten sind für die Akteure im Haushaltsverfahren allerdings insoweit eingeschränkt, als diese sich innerhalb der allgemeinen rechtlichen Grenzen, die sich z.B. aus dem Alimentationsprinzip oder dem speziellen Gleichheitsrecht nach Art. 33 Abs. 5 GG ergeben, bewegen müssen. Die binnenrechtliche Bindung, die sich durch den Haushaltsplan ergibt, wird daher insoweit eingeschränkt, als Rechtsansprüche der Beamtinnen und*

*Beamten nicht durch ihn verdrängt werden (§ 3 Abs. 2 LHO). Der Haushaltsplan ist insoweit verbindlich vorgeprägt.*

*Personalbedarfe und damit auch Beförderungsmöglichkeiten sind ein zentraler Gegenstand der Entscheidungen über den Landeshaushalt. Dieser setzt in hohem Detaillierungsgrad fest, in welchen Verwaltungen oder Verwaltungsbereichen wie viele Stellen mit welchen Wertigkeiten vorhanden sind. In diese Rahmenbedingungen ist die Verwaltung - wie bereits angesprochen - bei der Gestaltung der inneren Organisation gebunden. Speziellere gesetzliche Bestimmungen würden die Entscheidungsspielräume bei der Haushaltsaufstellung und die Gestaltungsmöglichkeiten des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Beratungen stärker als bisher einengen. Der Haushaltsplan würde noch stärker als bisher „versteinert“.*

*Zusammenfassend halte ich es nicht für zweckmäßig, den Vorschlag des Petenten aufzugreifen."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.